

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.



Freitag, den 11 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 24 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XII.

Canton Freiburg.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Freiburg
am 27 en August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel *Projet d'Or-
ganisation cantonale pour le Canton de Fribourg en
Helvetie, arrêté définitivement par la Diète cantonale
le 27. Aout 1801. 8. à Fribourg en Suisse, chez L.
Piller. S. 28.*

Allgemeine Anordnungen. Die Einthei-
lung des Cantons bleibt verschoben, bis das gericht-
liche Fach wird von der Centralregierung organisiert seyn.
Die bestehende Eintheilung bleibt provisorisch auf ge-
genwärtigem Fuß, es wäre denn, daß aus den von
den Distrikten Peterlingen und Wislisburg abgesonder-
ten Gemeinden, je nach den Umständen, provisorisch
entweder ein besonderer District gemacht, oder deren
Anschliessung an die nächstgelegenen beschlossen würde. —
Die Cantonstagsatzung erklärt sich feyerlich für die Pos-
sibilität der Zehnden und Bodenste, auf eine Art,
die dem Landmann vortheilhaft und für den Eigen-
thümer billig sey. Die kompetitliche Autorität wird
diese Poskaufungsart bestimmen.

Stellvertretung des Cantons bey
der helvetischen Tagsatzung. Die Wahl
geschieht durch die Cantonstagsatzung. Um wählbar zu
seyn, muß man Activbürger im Canton, 30 Jahre
alt seyn, und Besitzer oder Nutzniesser eines in Helve-
tien liegenden, 3000 Fr. an Werth betragenden Grund-

vermögens seyn, oder einen unabhängigen Beruf oder
Gewerb treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel
beträgt, als die welche von vorgemeldetem Grundver-
mögen bezahlt wird. Die Deputirten beziehen ein Tag-
geld von 8 Fr., und für die Reise 40 Fr.

Cantonstagsatzung. Sie besteht aus 30
Gliedern, die von den Distrikten, nach dem Verhält-
niß der Bevölkerung sollen geliefert werden. Alle zwey
Jahre tritt ein Drittel davon aus; die Austretenden
können sogleich wieder gewählt werden. Sie beziehen
ein Sitzungsgeld von 4 Fr. Um wählbar zu seyn muß
man Activbürger im Canton und 30 Jahre alt, Be-
sitzer oder Nutzniesser eines Eigenthums in Helvetien
von 1000 Fr. Werth seyn, oder einen unabhän-
gigen Beruf treiben, von dem die Abgabe so viel als
von jenem Grundeigenthum beträgt. Die Cantons-
Tagsatzung versammelt sich am 12. Nov. jedes Jahrs.
Ordentlicher Weise kann diese jährliche Sitzung nicht
länger als 4 Wochen dauern. Außerordentlich versam-
melt sie sich auf die Einladung des Cantonsraths oder
wenn 5 ihrer Glieder sich vereinigen, um solches zu
begehren. Sie wählt die Glieder des Cantonsraths,
deren Wählbarkeitsbedinge die gleichen sind, wie für
die Cantonstagsatzung. Sie nimmt die Rechnungen des
Cantonsraths ab. Sie nimmt Beschlüsse über die zu
Bestreitung der Cantonsausgaben erforderlichen Ausla-
gen und für die Vertheilung derselben sowohl, als der
Generalabgaben. Sie verordnet über jede Ausgabe, die
für e i n e n Gegenstand die Summe von 2000 Fr. über-
steigt. Sie bestätigt oder verwirft die Verordnungen
und Reglemente des Cantonsraths. Sie entscheidet über
Klagen gegen den letztern, wegen Verwaltungsfachen.
Sie nimmt die vom Senat vorgeschlagenen Gesetze an.
Sie behandelt Beschwerden gegen den Senat und aus-
serordentliche Zusammenberuffungen der Nationaltag-
satzung. — Kein Beschluß der Tagsatzung ist gültig,
wenn er nicht im Umfang desjenigen Sitzungsorts ge-

geben wird, an welchem die Tagsatzung sich das letzte mal verlaget hat; Sach würde dann seyn, daß eine, der Tagsatzung constitutionswidrig, entgegengesetzte überlegene Macht, den Gliedern derselben den Eingang in den Versammlungsort versperrte.

Cantonrath. Er besteht aus 7 Gliedern. Alle zwey Jahre treten 2 Glieder aus, die neuerdings wählbar sind. Jedes Glied bezieht einen Gehalt von 1600 Fr. Aus einem District können nicht mehr als 2 Glieder darin sitzen; eben so wenig Bürger die im ersten Grad der Verwandtschaft miteinander stehen. Dem Cantonrath kommt die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen zu. Er entwirft Verwaltungs- und Polizeiverordnungen, die der Sanction der Cantonstagsatzung unterworfen sind. Die öffentlichen Religionsübungen stehen unter seinem Schutze. Er ernennet provisorisch zu denjenigen geistlichen Pfründen, wovon die Collatur oder das Wiederbesetzungsrecht der vormaligen Regierung angehört hatte.

Der Cantonrath hat in jedem District einen von ihm ernannten Sachwalter, unter dem Namen Districts-Commissär. Er ist der Stellvertreter des Cantonraths in demjenigen Fach, welches diesem letztern zugeeignet ist; er überträgt desselben Befehle an die Gemeindeautoritäten, und beaufsichtigt ihre Befolgung. Er bezieht sowohl die Staats- als Cantons-Abgaben.

Besondere Districtsautoritäten. Die gegenwärtig bestehende Organisation der Verwaltung, sowohl der Gemeindgüter als der Justiz und Polizei, bleibt bis zu der neuen Territorialeintheilung des Cantons, so wie der richterlichen und der obern Polizey-Gewalten bezubehalten.

Erwählung der Deputirten zur Cantonalstagsatzung. Sie geschieht durch Wahlmänner des Districts, von denen jede Gemeinde auf 50 Bürger einen wählet. Um gewählt zu werden, muß man 25 Jahr alt, Besitzer oder Pächter eines in Helvetien liegenden und an Werth 500 Fr. betragenden Grundvermögens seyn, oder einen unabhängigen bürgerlichen Beruf oder Gewerbe treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel beträgt, als von obgemeldetem Grundvermögen.

Allgemeine Wählbarkeitsbedingte. Gründe zur Einstellung des Activbürgerrechts. Oeffentlicher Unterricht. Erziehungs Rath. Die Cantonstagsatzung wird ihr halb aus weltlichen, halb aus geistlichen Bürgern besetzt.

Revision der Cantonsorganisation. Es kann der helvetischen Nationalstagsatzung keine Abänderung in der Cantonalorganisation vorgeschlagen werden, wenn dieselbe nicht schon vorher mit zwey Drittel Stimmen, durch ein erstes geheimes Stimmenmehr von der Tagsatzung ist genehmigt, und 3 Tage nachher, durch ein zweytes geheimes Stimmenmehr auch mit zwey Drittel Stimmen ist beschlossen worden.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, die rückständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen betreffend.)

Ein zweyter in jener Botschaft enthaltener Gegenstand ist die wiederholte Versicherung des Vollz. Rathes, nach allen Kräften bezutragen und darauf zu arbeiten, daß das Rechnungswesen ins Reine gebracht werde. Diese Zusicherung entspricht ganz der Erwartung, die man sich von dem Pächter des Vollz. Rathes zum voraus machen konnte, und was seit kurzem geschehen ist, beweist allerdings, daß es mit diesem Versprechen Ernst sey. Einer Antwort aber bedarf diese Zusage nicht.

Eben so wenig ist es der Fall mit dem Begehren, daß die Revisions Commission allein mit der Vollziehung in Correspondenz trete. Zwar dürfte dieses den Gang der Geschäfte, wenn gar zu strenge darüber gehalten werden müßte, in etwas erschweren. Allein es wird dieß nicht so ganz buchstäblich zu verstehen seyn, wie dann auch in der Vollz. Botschaft vom 22. Jun., auf welche sich auch die vom 25. gleichen Monats bezieht, die Anzeige enthalten ist, daß der Finanzminister den Befehl erhalten habe, der Rechn. Revisions Commission alle nöthigen Aufschlüsse zu geben. Somit ist also hinreichend für den fürderamen Gang der Geschäfte gesorgt. Es scheint auch Ihrer Finanz-Commission, daß die gute Ordnung, insbesondere aber die Beubehaltung der Subordination und die Trennung der Gewalten, nebst der einer jeden derselben ausliegenden Verantwortlichkeit, erfordert, daß dem Begehren des Vollz. Rathes entsprechen und somit derselbe bey begehrenden Aufschlüssen von untergeordneten Rechnungsgebenden Behörden, die alle unter ihm stehen, für ihn und in seinem Namen handeln und nur von ihm abhängen, nicht übergangen werde, und zwar um so weniger, als er von daher gewissermaßen für dieselben verantwortlich ist. Nach allem was jetzt geschehen und von dem Vollz. Rath